



Haftungsverordnung (HV)

Vom 13. Januar 2010 (Stand 1. März 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 11 Abs. 3 des Haftungsgesetzes (HG) vom 24. März 2009¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Schadenmeldung; Kompetenzstelle

¹ Forderungen geschädigter Dritter auf Leistung von Schadenersatz oder Genugtuung gegen den Kanton sind schriftlich bei der Kompetenzstelle für Haftungsrecht im Departement Finanzen und Ressourcen geltend zu machen.

§ 2 Schadenabwicklung; Zuständigkeit der Kompetenzstelle

¹ Die Kompetenzstelle meldet der Leitung derjenigen Organisationseinheit, in deren Aufgabenbereich sich der anspruchsbegründende Sachverhalt ereignet hat, den Eingang der Geltendmachung und holt deren schriftliche Stellungnahme ein.

² Sie führt unter Einbezug der betroffenen Organisationseinheit und nach Rücksprache mit der Versicherung die Vergleichsverhandlungen durch.

³ Kommt keine Einigung zustande, stellt sie das Scheitern der Verhandlung schriftlich fest.

⁴ Sie führt allfällige Regressverfahren durch.

§ 3 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. März 2010 in Kraft.

¹⁾ SAR [150.200](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aarau, 13. Januar 2010

Regierungsrat Aargau

Landammann
BROGLI

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
13.01.2010	01.03.2010	Erlass	Erstfassung	2010 S. 30

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	13.01.2010	01.03.2010	Erstfassung	2010 S. 30